



GZ: 851-KaÄnd4/2020

Kanalabgabenordnung-Änderung 4

Bad Radkersburg, 14.6.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 13.5.2020 die **Kanalabgabenordnung vom 23.10.2018** in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.6.2020 wie folgt abgeändert:

§ 8 Abs. 5 „Gebührenpflichtig, Entstehen des Gebührenanspruches, Fälligkeit“ der Kanalabgabenordnung hat zu lauten wie folgt:

Bezugnehmend auf § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung in der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 29/2019 ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seiner Stelle tretender Index im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes.

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:
Angeschlagen am: 14.5.2020
Abgenommen am: 29.5.2019
Der Bürgermeister: